

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

- 1) Lieferungen und Leistungen von ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen.  
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 2) Angebote, Preislisten und andere Werbeunterlagen von ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart. Angaben über die Ware (wie z.B. Daten, Maße usw.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Gegebenheit - außer es wird ausdrücklich eine schriftliche Garantie übernommen.
- 3) Falls nach Angebotsabgabe Änderungen an den bestellten Produkten infolge technischer Weiterentwicklungen vorgenommen werden, ist ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ zur Lieferung der technisch veränderten Ausführung berechtigt, sofern dies dem Besteller unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.  
Der Besteller ist verpflichtet, ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ bei der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn Angaben und Vorgaben strikt eingehalten werden müssen.
- 4) Nachtragsleistungen von ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ gelten als beauftragt und genehmigt, wenn der Ausführung seitens des Bestellers nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird.
- 5) Sind für die Ausführung und den Betrieb der Liefergegenstände Genehmigungen erforderlich (z.B. von Behörden etc.) so liegen diese im Verantwortungsbereich des Bestellers.

### § 2 Überlassene Unterlagen

- 1) Überlassene Pläne sind vom Besteller zu prüfen.
- 2) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- 3) Nach Ablauf der Angebotsfrist sind alle überlassenen Unterlagen ohne Erteilung eines Auftrages innerhalb von 2 Wochen an uns zurückzusenden.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Die Preise gelten ab Werk/Lager ausschließlich Verpackung und zuzüglich der am Lieferungs-/Leistungstag gültigen Mehrwertsteuer. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- 3) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf folgendes Konto zu erfolgen:  
Gunther Schneidt Elektrotechnik  
Volkswagenbank Braunschweig  
IBAN: DE27 2702 0000 1511 2771 03  
BIC: VOWADE2BXXX
- 4) Sofern nicht anderes vereinbart, sind Zahlungen innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 5) Gunther Schneidt Elektrotechnik steht es frei, die Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.
- 6) Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Ist der Käufer Unternehmer oder eine sonstige Person im Sinne von § 310 Abs.1 BGB, beträgt der Zinssatz 8 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Für Mahnungen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 12,00 € in Rechnung gestellt.
- 7) Gerät der Besteller mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, ist ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, alternativ kann vom Besteller eine Sicherheit verlangt werden.

### § 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 1) Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 5 Lieferzeit

- 1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers sowie die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraus-

setzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.

- 3) Beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend bzw. angemessen. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Lieferungen von ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ eintreten. Die Lieferfrist kann sich ebenfalls bei Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags entsprechend verlängern.
- 4) Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wird. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, ersatzweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 5) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie zweckdienlich und für den Besteller zumutbar sind.

## **§ 6 Gefahrübergang bei Versendung**

- 1) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- 2) Zum Abschluss einer Transportversicherung ist ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Weisung des Bestellers verpflichtet. Die Kosten dieser Versicherung trägt der Besteller.
- 3) Bei Annahmeverzug oder Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Bestellers kann ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen.

## **§ 7 Montagebedingungen**

- 1) Bei allen von ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ durchzuführenden Montagen hat der Besteller auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
  - alle Erdarbeiten, Bauarbeiten und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten;
  - Energie, Wasser, Heizung und Beleuchtung an der Verwendungsstelle;
  - zur Montage und Inbetriebsetzung erforderliche Bedarfsgegenstände wie z.B. Gerüste, Hebezeuge, Brennstoffe und Schmiermittel;
  - genügend große, geeignete und verschließbare Räume für die Aufbewahrung von Maschinen, Installationsmaterial und Werkzeugen. Sowie für das Montagepersonal den Umständen angemessene sanitäre Anlagen.Im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde, wie z.B.

- Versicherungsschutz für Materialien und Werkzeuge gegen Diebstahl und Beschädigung jeder Art;
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind;
  - vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Versorgungsleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, alle Vorarbeiten müssen vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann;
  - Die Anfahrwege und der Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- 2) Verzögern sich durch nicht von ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ zu vertretende Umstände die Montage oder Inbetriebnahme, gehen alle Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Anreisen zu Lasten des Bestellers.
  - 3) Der Besteller hat auf Anforderung die Arbeitszeiten des Montagepersonals sowie die Beendigung der Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
  - 4) Für die Erteilung verbindlicher Zusagen - insbesondere in Gewährleistungsfragen - sind die von ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ beauftragten Monteure nicht berechtigt.
  - 5) Der Besteller ist zur Abnahme der Lieferung/Leistung verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘, gilt sie mit Ablauf von zwei Wochen ab Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Montage/Lieferung – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wurde.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- 1) ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

- 3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ in Höhe des vereinbarten Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) mit allen Nebenrechten ab, die aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte entstehen. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Leistung/Lieferung ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.
- 4) Bei Verbindung mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen Dritter sowie Be- oder Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages tritt der Besteller bereits jetzt die Werklohnforderung und/oder den dadurch entstehenden Miteigentumsanteil in Höhe des ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ zustehenden Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer an Erfüllungsstatt an ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ ab, die die Abtretung annimmt.
- 5) Wir verpflichten uns, die ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘.
- 6) Abtretungen werden hiermit für den Abtretungsfall vom jeweils anderen Vertragspartner im Voraus angenommen.

## **§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

- 1) Garantien für die Beschaffenheit der Lieferung/Leistung übernimmt ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Im Übrigen sind die von ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ abgegebenen Erklärungen und Unterlagen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften der Lieferung/Leistung nur annähernd maßgebend und nicht garantiert.
- 2) Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach dem Eingang zu untersuchen. Werden Mängel nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich gegenüber ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ angezeigt, gilt die Lieferung als genehmigt. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur, soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft erweisen. Sachmängel sind gegenüber ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ unverzüglich schriftlich zu rügen. ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit zu gewähren. Wird dies verweigert, ist ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ von der Sachmängelhaftung befreit.
- 3) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat sie ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der

Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Software-Fehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 5) Ansprüche des Bestellers wegen der zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.
- 6) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ gem. § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ gem. § 478 II BGB gilt vorstehende Regelung §9 Abs.5 entsprechend.
- 7) Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr ab Lieferung des Vertragsgegenstandes. Ist der Besteller ein Verbraucher, verjähren die Gewährleistungsansprüche wegen neu hergestellter Sachen in zwei Jahren ab der Lieferung. Bei Bauleistungen beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Abnahme bzw. vier Jahre bei Einbeziehung der VOB/B insgesamt, sofern nicht anders vereinbart.
- 8) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen nachfolgender §10. Weitergehende oder andere als in diesem §9 geregelte Ansprüche des Bestellers gegen ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Haftung**

- 1) Eine Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, besteht nur, wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise verursacht wurde oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Folgeschäden besteht keine Haftung. Die Haftung ist der Höhe nach auf die von ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘ abgeschlossene Versicherungssumme / Deckungssumme begrenzt. Bei Beschädigung von Daten umfasst die Haftung nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 2) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüchen aus Produkthaftungsgesetz sowie bei vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflichten oder bei arglistigem Verschweigen.

- 3) Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlich geregelten Verjährungsbeginn. Abweichend gelten bei grobem Verschulden sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
- 4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Organe des Lieferers, seine Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 11 Sonstiges**

- 1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von ‚Gunther Schneidt Elektrotechnik‘, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.